

Business und Human Rights: Welche Haltung sollen wir wollen?

Korreferat zu
„Business and Human Rights“
von Florian Wettstein

Ernst von Kimakowitz

Ich danke ganz herzlich für die Einladung zu diesem Korreferat, in dem ich in aller Kürze versuchen will, zwei Dinge zu tun: Zum einen möchte ich eine kurze Zusammenfassung des Hauptreferates von Florian Wettstein liefern, ohne dabei detailliert auf einzelne Punkte einzugehen, die er ohnehin besser und klarer dargestellt hat, als ich dies könnte. Zum anderen will ich eine ergänzende Dimension beleuchten, die mir in den Ausführungen des Hauptreferates besonders klar geworden ist. Diese Dimension ist die Bedeutung der Haltung, die dem „Business and Human Rights“-Diskurs zugrunde liegt.

1. Kernpunkte des Hauptreferats

In der Zusammenfassung des Hauptreferats möchte ich verhalten optimistisch bleiben. Ich hoffe nicht ganz falsch zu liegen, wenn ich sage, dass wir seit den 1970er Jahren immer wieder zwei Schritte nach vorn und einen zurück gegangen sind – und nicht umgekehrt. Ist es doch gelungen, das Thema *Business and Human Rights* (BHR) fest in dem Spektrum unternehmerischer Verantwortungsfragen zu verankern und vielfach auch zu institutionalisieren. Dies wird am Beispiel des *Global*

*Compact*¹ aus Florian Wettstein's Vortrag deutlich, oder auch beim *Business and Human Rights Forum*² des *Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights* (OHCHR). Dieses Forum hat sich in den letzten Jahren von einer Veranstaltung, in der NGOs, internationale und zivilgesellschaftliche Organisationen über BHR gesprochen haben, zu einer Veranstaltung entwickelt, in der die eben genannten Akteure gemeinsam mit Unternehmen einen konstruktiven Austausch zu BHR-Fragen pflegen.

Der BHR-Diskurs basiert nicht mehr auf der Frage, *ob* Unternehmen Verantwortung für die Achtung von Menschenrechten haben, sondern *wie* sie dieser gerecht werden können. Aus Sicht der Integrativen Wirtschaftsethik sind bei diesem *wie* drei Kernpunkte aus dem Vortrag von Florian Wettstein festzuhalten:³

1. Im BHR-Diskurs geht es um moralische Rechte oder moralische Grundrechte. Es leitet sich daraus eine Unternehmenspflicht zur Achtung der Menschenrechte ab, die über eine freiwillige (und damit optionale) Erfüllung gesellschaftlicher Erwartungen hinausgeht.
2. Zum zweiten greift die Kritik einer instrumentellen Logik im BHR-Diskurs in besonderem Maße, da diese Gefahr läuft, das Recht des Stärkeren zum Ordnungsprinzip zu erheben. Das stünde im Widerspruch zu der Intension der Menschenrechte, die darin besteht, dem Schutz aller und insbesondere der Schwächeren zu dienen.
3. Zum dritten steht die Einsicht, dass Unternehmen auch politische Verantwortung tragen, wenn Größe, Reichweite und Einfluss auf das Leben anderer mit einer Machtfülle einhergehen, die einen Rückzug ins Private unplausibel werden lässt.

¹ <http://www.unglobalcompact.org>

² <http://www.ohchr.org/EN/Issues/Business/Forum/Pages/ForumonBusinessandHumanRights.aspx>

³ Ausführliche Quellen zu diesen drei Kernpunkten können dem Hauptreferat von Florian Wettstein entnommen werden.

2. Welche Haltung sollen wir wollen?

Die eingangs erwähnte Dimension, auf die ich ergänzend eingehen will, ist die Frage der Haltung oder des Ethos, das dem BHR-Diskurs zugrunde liegt.

Hier steht auf der einen Seite das Ethos oder die Haltung, dass BHR eine Compliance-Frage ist. Ob nun durch gesellschaftliche Erwartungen, Selbstverpflichtungen oder bindendes Recht getrieben, stellt die Achtung der Menschenrechte eine Einschränkung unternehmerischer Freiheit dar. Sie stellt in der immer größer werdenden Fülle und Komplexität von rechtlichen Auflagen, *codes of conduct*, moralischer oder ökologischer Gütesiegel für Produkte oder Organisationen, Selbstverpflichtungserklärungen und der ganzen Dienstleistungsindustrie, die zu deren Überwachung entstanden ist, ein weiteres Regelwerk dar, dem Hausjuristen, CSR-Beauftragte oder Compliance-Manager in Unternehmen Beachtung verschaffen müssen. Denn Verfehlungen gefährden die *licence to operate* und können kostspielige Konsequenzen haben.

Diese Haltung aber instrumentalisiert den Menschen, macht ihn also zum Mittel für wirtschaftliche Zwecke⁴; die Achtung der Menschenrechte wird selbst zu einer Resource menschenrechtsfremder Ziele.

Auf der anderen Seite steht das Ethos oder die Haltung, dass der BHR-Diskurs in die Selbstzweckhaftigkeit des Menschen eingebettet sein muss und die Menschenrechte ebenso unveräußerlich wie unverhandelbar sind. Die Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen ist demnach keine Freiheitsbeschränkung des Unternehmers, vielmehr ermöglicht sie überhaupt erst allen Marktteilnehmern den Genuss unternehmerischer Freiheit⁵. Die Achtung der Menschenrechte muss also integrativer Bestandteil von Unternehmensaktivitäten sein. Sie ist Vorbedingung, Ermächtigung, Ermöglichung unternehmerischer Freiheit und eben nicht deren Einschränkung.

Denn wer die Universalität der Menschenrechte akzeptiert, muss als logischen Schluss auch deren unconditionelle Achtung einfordern. Ein

⁴ Für eine grundlegende Kritik der instrumentalistischen Logik siehe Ulrich (1997, 418ff.).

⁵ Für zugrundeliegende Argumente zum Zusammenspiel von unternehmerischer Freiheit und Verantwortung siehe Dierksmeier (2011).

universelles Recht gilt für alle, immer und überall – es lässt keine Vorbedingungen an seine Gültigkeit zu und jeder kann diesen Anspruch für sich selbst nur erheben, wenn er zumindest versucht ihm auch selbst gerecht zu werden.

Wer hingegen den BHR-Diskurs (nur) als eine Frage der Erfüllung gesellschaftlicher Erwartungen, Selbstverpflichtungen oder auch bindenden Rechts begreift, macht die Achtung der Menschenrechte konditional, also abhängig von der Existenz solcher Erwartungen und selbstbestimmten oder rechtlichen Verpflichtungen – oder gar zu einer Frage der Durchsetzungsfähigkeit ihrer Protagonisten.

Welche Haltung im BHR-Diskurs wir also wollen sollen, ist leicht beantwortet. Ist es doch die Selbstzweckhaftigkeit des Menschen, die Triebkraft der Deklaration der Menschenrechte war, und ist doch die Instrumentalisierung des Menschen in dem mentalen Modell der Compliance-Haltung ebenso leicht zu erkennen, wie sie unvereinbar ist mit der Intention der Menschenrechte selbst.

Die von Florian Wettstein aufgeworfene Frage, ob John Ruggie hätte mutiger sein sollen oder ob pragmatische, strategisch kluge Abwägungen zu den Begründungsargumenten auf Basis gesellschaftlicher Erwartungen geführt haben, ist von außen schwer zu bewerten. Die Frage allerdings, wie substanzieller Fortschritt im BHR-Diskurs erzielt werden kann, wird sich einem Bekenntnis zu der zugrundeliegenden Haltung und somit normativen Abwägungen im Sinne der Integrativen Wirtschaftsethik nicht verschließen können.

Literatur

- Dierksmeier, C. (2011): The Freedom–Responsibility Nexus in Management Philosophy and Business Ethics, in: *Journal of Business Ethics*, Vol. 101, Issue 2, pp 263-283
- Ulrich, P. (1997): *Integrative Wirtschaftsethik*, Bern